



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 04/2014 Mittwoch, 07.05.2014

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 39
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 41
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 43
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Osterhofen für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 45
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen- Verordnung; Bekämpfung der Varroatose.....	Seite 47
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 48

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	369.650,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **261.050,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 117 Verbandsschüler festgesetzt
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.231,20 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

60.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. Abs. 2 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 07.05.2014 bis einschließlich 21.05.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 07.05.2014
Hauptschulverband Schöllnach
Gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 754.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 306.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 a

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 699.900 € festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr 2012 eine Abwassermenge von 419.972 m³ zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser 1,66653967 €

§ 4 b

Investitionsumlage

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen (Umlagesoll M) wird auf 110.000 € festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr 2012 eine Abwassermenge von 419.972 m³ zugeleitet.
- (4) Die Investitionsumlage beträgt somit je m³ Abwasser 0,26192222 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12. Mai 2014 bis einschließlich 23. Mai 2014 öffentlich beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hengersberg) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 28.04.2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Hengersberg

gez. Christian Mayer
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband Mittelschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	685.700,-- €
------------------------	-----------------------------------	---------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.300,-- €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf **538.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **353 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.524,65 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 28.04.2014

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbands

-MITTELSCHULE OSTERHOFEN-

Landkreis Deggendorf

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **491.000,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.700,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **383.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **214** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.790,19 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **4.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 mit insgesamt **214** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **19,63 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2014** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zi.Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 12.05.2014 bis einschließlich 19.05.2014 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 02.05.2014

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-
Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Deggendorf werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2014**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag bei der Veterinärabteilung des Landratsamtes Deggendorf Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf

Deggendorf, 04.04.2014

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Aufgebotsverfahren

Die Sparurkunden

Nr. 3765199272
Nr. 3783902533
Nr. 3831423789

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.03.2014; 08.04.2014; 05.05.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf